

23. August 1859.

N^o 191.

23. Sierpnia 1859.

(1518) **Kundmachung.**

Nr. 32656. Bei der am 1. d. M. in Folge des Nh. Patentess vom 21. März 1818 vorgenommenen 307. und 308. (99 Ergänzungss-) Verlosung sind die Serien Nr. 60 und Nr. 308 gezogen worden.

In der Serie Nr. 60 sind enthalten:

Banco-Obligazionen zu 5% von Nr. 51.260 bis inclusive 51.917 im Kapitalbetrage von 978.231 fl. und im Zinsbetrage von 24.455 fl. 46 1/2 kr.; dann die nachträglich eingereichten 4% Domestikal-Obligazionen der Stände von Oesterreich ob der Enns von Nr. 2.497 bis inclusive 2.815 im Kapitalbetrage von 39.560 fl. mit dem Zinsbetrage von 791 fl. 12 kr.; in der gesammten Kapitalsumme von 1,017.791 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.246 fl. 58 1/2 kr.

Die Serie 308 enthält Obligazionen des, vom Hause **Goll** aufgenommenen Anlehens zu 4%, und zwar: litt. G. von Nr. 1001 bis 1200 und litt. D. von Nr. 564 bis 1983 im Kapitalbetrage von 1,247.200 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.944 fl.

Diese Obligazionen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentess vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in K.M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Für jene Obligazionen, welche nach dieser Umwechslung zu 5% verzinst werden, erhält der Gläubiger nach dem, mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 Z. 5286 F. M. (R. G. Blatt Stück XLVII. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe auf österr. Währ. lautende 5% Obligazionen.

Auch für Obligazionen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen, nach Maßgabe der in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf österr. Währ. lautende Obligazionen.

Was hiemit in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. August l. J. Z. 4777 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 6. August 1859.

(1514) **Kundmachung.** (3)

Nr. 649. Zur Sicherstellung der Bespeisung und des Brodbedarfes für die Häftlinge bei dem Tarnopoler Kreisgerichte für das Verwaltungsjahr vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860 beiläufig in

- 79404 einpfündigen Schwarzbrodporzionen,
- 76904 Kostporzionen für gesunde Häftlinge,
- 3600 ganzen Krankenporzionen,
- 730 halben
- 730 drittel
- 730 viertel
- 360 leeren Diäporzionen,
- 360 vollen

bestehend, wird im Kreisgerichtsgebäude am 1. September 1859 um 9 Uhr Vormittags eine Licitationsverhandlung, und falls diese ohne Erfolg bliebe, eine zweite solche Verhandlung am 5. September 1859 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden für die Brodlieferung ein Badium von 238 fl. ö. W., für Kostlieferung ein Badium von 733 fl. ö. W. und für das ihnen zu übergebende Kochgeschir eine Kaution von 105 fl. ö. W. zu erlegen haben.

Die Licitationsbedingungen, Ausrufspreise und Speisennamen können in der Kanzlei des Tarnopoler Kreisgerichts-Präsidentiums einesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidentium.

Tarnopol, am 13. August 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 649. W c. k. urzędzie obwodowym w Tarnopolu odbędzie się na dniu 1. września 1859, a w razie nieosiągnięcia skutku na dniu 5. września 1859 powtórnie o godzinie 9tej zrana licytacya celem zabezpieczenia dostawy strawy i chleba dla więźniów rzeczozonego urzędu na rok administracyjny, od 1. listopada 1859 do ostatniego października 1860, a mianowicie:

- 79404 funtowych porcyi chleba razowego,
- 76904 porcyi wiktua dla zdrowych,
- 3600 całych porcyi dla chorych,
- 730 półporcyi
- 730 1/3 porcyi

Obwieszezenie.

(3)

Nr. 32656. Na dniu 1. b. m. przedsiębrano na mocy najwyższego patentu z 21. marca 1818 r. 307 i 308. (a 99te uzupełniające) losowanie dawniejszego długu państwa, i wyciągnięto przytem Serye Nr. 60 i Nr. 308.

W Seryi 60 są zawarte:

Obligacye bankowe po 5% od Nr. 51.260 aż włącznie do Nr. 51.917 z kapitałem w sumie 978 231 zł. i z procentami w kwocie 24.455 zł. 46 1/2 kr.; tudzież wcielone dodatkowo 4% domestykalne obligacye stanów Austrii powyżej Anizy od Nr. 2497 aż włącznie do Nr. 2815 z kapitałem w sumie 39 560 i z procentami w kwocie 791 zł. 12 kr., razem z sumą kapitału 1,017.791 zł. i z kwotą procentową podług znížonej stopy 25.246 zł. 58 1/2 kr.

Serya 308 obejmuje obligacye pożyczki zaciągniętej u bankiera **Goll** po 4%, a mianowicie litt. G. od Nr. 1001 do 1200, i lit. D. od Nr. 564 do 1983 z kapitałem w sumie 1,247.200 zł. i z procentami podług znížonej stopy w kwocie 24.944 zł.

Te obligacye wymienane będą podług postanowienia najwyższego patentu z 21. marca 1818 na nowe obligacye długu, oprocentowane podług pierwotnej stopy procentowej w monecie konwencyjnej.

Za obligacye, które po tej zamianie będą oprocentowane po 5%, otrzyma wierzyciel 5% obligacye obliczone na walutę austriacką podług skali ogłoszonej obwieszezeniem ministerstwa finansów z 26. października 1858 l. 5286 M. F. (Dz. u. p. zeszyt XLVII. Nr. 190.)

Także za obligacye, które skutkiem losowania podwyższone będą na pierwotną ale niedochodzącą 5% stopę procentową, otrzyma wierzyciel na żądanie, podług postanowień zawartych w wyżwspomnionem obwieszezeniu, 5% na walutę austriacką opiewające obligacye.

Co się niniejszem stosownie do dekretu wysokiego ministerium finansów z 2. sierpnia r. b. l. 4777 podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 6. sierpnia 1859.

- 730 1/4 porcyi dla chorych,
- 360 próżnych dyetowych porcyi,
- 360 pełnych

Mający chęć przedsiębiorstwa obowiązani są złożyć na dostawę chleba wadyum w ilości 238 zł. wal. austr., a na dostawę strawy wadyum w ilości 733 zł. wal. austr., zaś za oddać się im mające naczynie kuchenne kaucyę w ilości 105 zł. wal. austr.

Warunki licytacyi, ceny wywołania i nazwiska potraw mogą być przejrzane w kancelaryi Tarnopolskiego prezydium urzędu obwodowego.

Z prezydium urzędu obwodowego.

Tarnopol, dnia 13. sierpnia 1859.

(1497) **K o n k u r s.** (3)

Nr. 231. Zur Besetzung der beim Magistrate in Erledigung gekommenen, mit dem jährlichen Gehalte von 262 fl. 50 kr. öst. Währ. verbundenen provisorischen Altschreibstelle wird der Konkurs bis letzten August l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche, und zwar: wenn sie in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst der vorgesehten Behörde, sonst aber mittelst des k. k. Bezirksamtes, in dessen Bereiche sie wohnen, bei dem Magistrats-Präsidentium zu überreichen, und sich hiebei über ihr Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, dann Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, endlich über ihre Moralität auszuweisen. Die nach der Konkursfrist überreichten Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Krakau, am 9. August 1859.

(1521) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nr. 2071. Praes. Zu besetzen: Eine Officialstelle bei der Landes-Hauptkassa in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., eventuell mit 630 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche um diese oder eventuell um eine Kasse-Assistentenstelle mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und den Kassenvorschriften bis 10. September 1859 bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 5. August 1859.

(1505) **Kundmachung.** (2)

Nro. 545. Auf Grund der vom hohen k. k. Ober-Landesgerichts-Präsidium unterm 11. August 1859 z. J. 2308 Pr. herabgelangten abjustirten Präliminarien wird zur Sicherstellung der Haftlinge des k. k. Przemysler Kreisgerichtes pro 1860 am 2. September 1859 Vormittags eine Lizitation auf Mindestboth abgehalten werden:

	Präliminare Porzionen	Fiskalpreise der einzelnen Porzionen		Summe der Ausrufspreise	Badium
		fl.	kr.		
I. Für gesunde Inquisiten und Sträflinge					
a) Kost	73000	5 ²⁰ / ₁₀₀		3796	
b) Brodporzionen à 1 Pfd. Wiener Gewicht	73000	4 ¹ / ₆		3041	66 ¹ / ₂
II. Spitals-Porzionen					
ganze	1825	15 ⁵⁵ / ₁₀₀		283	78 ³ / ₂
halbe	1460	12 ⁵⁵ / ₁₀₀		183	23
drittel	1460	14 ⁵⁵ / ₁₀₀		212	43
viertel	995	11 ⁵⁵ / ₁₀₀		114	92
volle Diät	730	6 ⁵⁵ / ₁₀₀		47	81 ¹ / ₂
leere	730	5 ⁵⁵ / ₁₀₀		40	
III. Extraordinarien					
a) eine halbe Maß Sauerkraut		3 ¹ / ₆			
b) ein halbes Pfund gedörrte Zwetschen		5			
c) süße Milch	300	6 ¹ / ₃		19	
d) Bier	50	10		5	
e) Branntwein	42	63		57	96
f) Wein	20	63		12	60
g) Weinessig	20	15		3	
		Summa		7816	92 782

Dievon werden die Unternehmungslustigen in Kenntniß gesetzt.
Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.
Przemysl, am 12. August 1859.

(1531) **Kundmachung.** (2)

Nro. 13123. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Einschreiten der galiz. Sparkasse zur Vereinerung der von derselben wider Michael und Magdalena Faranowicze erstiegten Summe 1438 fl. 36 kr. RM. aus der größeren Summe 2000 fl. RM. sammt 5% vom 15. September 1857 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichts- und Exekutionskosten von 7 fl. 33 kr. RM. und 6 fl. 14 kr. RM., so wie den gegenwärtig mit 36 fl. 30 kr. österr. Währung zuerkannenden Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der, vormalig den Eheleuten Michael und Magdalena Faranowicze, nunmehr aber dem galiz. Blindeninstitute gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität sub Nro. 225³/₄, an 3 Lizitationsterminen, d. i. am 22. September, 30. September und 13. Oktober 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 12.990 fl. 2 kr. österreichischer Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswertes der zu versteigernden Realität im runden Betrage von 1.290 fl. österr. Währ. im Baaren als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbleibenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Nachhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, im Baaren, mit Einreichung des Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschienenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität auf

seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöst und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welsch immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis verkauft werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dormaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden 3 Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser drei Termine über, oder wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 14ten Oktober 1859 3 Uhr Nachmittags bestimmt, und die Gläubiger hiezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Richterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Partheien zu eigenen Händen verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 2. August 1859.

(1524) **Edikt.** (2)

Nro. 28879. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn das Handlungshaus Gebrüder Haidinger in Ellbogen wegen Zahlung der Summe von 1443 fl. 84 kr. österr. Währ. sub praes. 11. Juli 1859 z. 28879 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. August 1859 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Dr. Piwocki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 14. Juli 1859.

(1522) **Kundmachung.** (2)

Nro. 3108. F. D. Behufs der Vorarbeiten für die am 31ten Oktober 1859 vorzunehmende IV. Verlosung der Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungs-Gebietes wird jede Obligations-Umschreibung, in so ferne hiebei die neu auszunelenden Schuldverschreibungen veränderte Nummern erhalten mußten, vom 17. dieses angefangen, bei der hiesigen Grund-Entlastungs-Fonds-Kassa sistirt.

Was mit dem Bemerken kund gemacht wird, daß derlei Umschreibungen vom Zeitpunkte der Bekanntmachung des Ergebnisses der am 31ten Oktober l. J. stattfindenden Verlosung wieder angefordert, vorgenommen werden können.

Von der k. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion.

Lemberg, am 17. August 1859.

(1525) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 1564. B. A. C. Zu besetzen provisorische Bezirks-Abjunktenstellen bei den k. k. Bezirksämtern in Groß-Mosty, Lisko, Uscieczko und Sniatyn, nach Umständen auch in anderen Orten mit dem Jahresgehälte von 735 fl. österr. Währung.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche binnen längstens 14 Tagen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde mittelst der betreffenden Kreisbehörde bei dieser k. k. Landes-Kommission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 13. August 1859.

(1508) **Edikt.** (2)

Nro. 24959. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Vereinerung der, von Jacob Mendel Schütz

erlegten Forderung von 3862 fl. R.M. sammt 5% vom 1. Mai 1847 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, nach Abzug des bereits eingezahlten Betrages von 212 fl. R.M., dann zur Befriedigung der hiemit im gemäßigten Betrage von 30 fl. österr. Währung zugesprochenen Kosten, die exekutive Veräußerung der sub Nro. 538 und 539 $\frac{3}{4}$ in Lemberg liegenden Realität in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 15., 22. September und 6. Oktober 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt, bei diesem l. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der laut Schätzungsaktes vom 5. August 1850 erhobene Werth von 23983 fl. 53 kr. R.M. oder 25183 fl. $\frac{3}{4}$ kr. österr. Währung angenommen.

2) Jeder Kaufsüchtige ist verbunden vor Beginn der Lizitation den zehnten Theil des Schätzungswertes d. i. 2518 fl. 31 kr. österr. Währung als Badium im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbiethenden in den Erstehungspreis eingerechnet, den Mitsizitanten aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) In feinen der drei Lizitationsterminen wird die Realität unter dem Schätzungswerte feilgebothen werden.

4) Bestbiether ist verpflichtet den Meistboth nach Abschlag des erlegten Badiums binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des, den Lizitationsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides baar an das gerichtliche Depositenamt abzuführen, worauf ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er in den Besitz eingeführt, und die Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschilling übertragen, aus dem Lastenstande der erpflandenen Realität aber werden gelöst werden.

5) Dem Exekuzionsführer bleibt es frei gestellt, ohne Erlag des Badiums, jedoch gegen Sicherstellung desselben auf der exekutiven Forderung mitzulizitiren, und im Falle er Erstehet bleiben sollte, hat er den Rest des Kaufschillings mit Einrechnung des Badiums gleich einem anderen, an das Depositenamt zu erlegen.

6) Wenn der Bestbiether den Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitation dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte auf Ansuchen was immer für eines Interessenten stattfinden, das erlegte oder sichergestellte Badium wird aber zu Gunsten der Gläubiger verfallen.

7) Wenn in diesen drei Terminen die fragliche Realität um den Schätzungswert nicht verkauft werden sollte, so wird behufs Festsetzung der erleichterten Bedingungen der Termin auf den 27. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wo sodann die Realität auch unter dem Schätzungswerte feilgebothen werden wird.

8) Der Erstehet ist verpflichtet jene Schulden, welche auf der Realität haften, nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn der Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollte.

9) Den Schätzungsakt und den Lastenstand steht es den Kaufsüchtigen frei, vor oder während der Lizitation beim Gerichte einzusehen, bezüglich der Steuern werden dieselben ans Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile unter Anschluß der Lizitationsbedingungen, dann jene deren Rechte nach bereits ausgeschriebener Lizitation ins städtische Grundbuch gelangen würden, oder welchen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, mittheilt des ihnen zu diesem, wie auch zu nachfolgenden Akten bestellten Kurators in der Person des Herrn Advokaten Hofmann mit Substituierung des Herrn Advokaten Rayski und durch das Lizitations-Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des l. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 6. Juli 1859.

E d y k t.

Nr. 24959. C. k. Sad krajowy Lwowski niniejszem uwiadomia, ze na zaspokojenie przez Jakóba Mendel Schütz wywalczonej sumy 3862 zlr. m. k. z odsetkami po 5% od 1. maja 1847 bieżącymi, po otraczeniu zapłaconych 212 zlr. m. k. oraz na zaspokojenie kosztów w kwocie 30 zlr. wal. a. przysadzonych, przymusowa sprzedaż realności pod licz. sp. 538 i 539 $\frac{3}{4}$ we Lwowie leżacej w trzech terminach, to jest: 15. i 22. września, tudzież 6. października 1859 zawsze o godzinie 10tej przed południem pod następującymi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie krajowym odbędzie się:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość aktem szacunkowym z dnia 5. sierpnia 1850 wyrachowana w sumie 23983 zlr. 53 kr. w m. k. czyli 25183 zlr. $\frac{3}{4}$ c. wal. austr.

2) Każden kupienia chęć mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacji 10tą część ceny szacunkowej, to jest: 2518 zlr. 31 c. w wal. austr. jako wadium w gotowiznie do rąk komisji sprzedawczej złożyć, które najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś po odbytej licytacji zwrócone zostanie.

3) W żadnym z tych trzech terminów realność niżej ceny szacunkowej sprzedana nie będzie.

4) Najwięcej ofiarujący obowiązany zostaje, cenę kupna po otraczeniu wadium złożonego w 30tu dniach po nabyciu prawnej mocy rezolucji akt licytacji do wiadomości sądowej bioracej w gotowiznie do depozytu złożyć, poczem mu dekret dziedzictwa wydany, on w posiadanie realności kupionej wprowadzony, i wszelkie ciężary oprócz gruntowych na cenę kupna przeniesione, i z stanu biernego tej realności wymazane zostaną.

5) Egzekucję wiodącemu wolno zostaje, bez złożenia wadium jednak za zabezpieczeniem takowego na swej wierzytelności licytować,

a jeżeli zostanie najwięcej ofiarującym, ma tylko resztę z wrachowaniem wadium do depozytu sądowego złożyć.

6) Jeżeli najwięcej ofiarujący warunkom licytacji w jakimkolwiek ustępie zadosyć nie uczyni, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszta, ta realność tylko w jednym terminie, nawet niżej ceny szacunkowej na żądanie któregokolwiek w tem interesowanego sprzedana zostanie, a nadmiar na rzecz wierzycieli przypadnie.

7) Jeżeli w tych trzech terminach realność za cenę szacunkową sprzedana niebyła, naznacza się dzień 27. października 1859 o godzinie 10tej przed południem względem ustanowienia ułatwiających warunków sprzedaży, poczem ta realność i niżej ceny szacunkowej sprzedana zostanie.

8) Nabywca obowiązany jest wierzytelności na realności ciążące w miarę ofiarowanej ceny natenczas przyjąć, jeżeliby wierzyciel swoją wierzytelność przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechciał.

9) Akt szacunkowy i stan dłużny, wolno kupienia chęć mającym przed albo podczas licytacji w tutejszym Sądzie przejrzeć, co do podatków, odsyła się do Urzędu podatkowego.

O tej licytacji uwiadomają się obydwie strony, tudzież wierzyciele intabulowani, nie mniej ci, którzyby swoje prawa po rozpisanju licytacji do miejskiej tabuli wniosli, lub którymby z jakiejkolwiek przyczyny niniejsza uchwała doręczoną być nie mogła, do rąk im, do tego i każdego późniejszego czynu niniejszem w osobie pana rzecznika Hofmana, z zastępstwem pana rzecznika Rajskiego ustanowionego kuratora i przez publiczne uwiadomienie.

Z rady c. k. Sadu krajowego.

Lwów, dnia 6. lipca 1859.

(1532)

Kundmachung.

(2)

Nro. 30631. Vom Lemberger l. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit bekannt gemacht, es sei zur Befriedigung der von Fr. Constantie Ehrlich wider die Vincenz und Viktorie Zietkiewicz'schen Erben erlegten Forderung von 1410 fl. 13 kr. R.M. und 250 holl. Duk. f. R. G. in die exekutive Feilbietung der zur Hypothek dienenden Realitäten Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ gewilliget worden, und es wird diese Lizitation bei diesem l. k. Landesgerichte in zwei auf den 22. September und 20. Oktober l. J. jedesmal um 4 Uhr Nachmittags bestimmten Terminen abgehalten werden.

Die Feilbietungs-Bedingungen sind folgende:

1) Zum Ausrufspreise der Realität Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ in Lemberg wird der mittelft am 19. August 1857 aufgenommenen Protokolls erhobene Werth derselben in der Summe 6365 fl. R.M. angenommen werden.

2) Jeder Kaufsüchtige ist verbunden als Badium den Betrag von 640 fl. R.M. im Baaren, in galiz. Sparrassabücheln, in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in galizischen Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche Sparrassabüchel, Pfandbriefe und Obligationen auf den Ueberbringer zu lauten haben, und die Pfandbriefe und Obligationen nach dem Kurswert zu berechnen sind, zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches durch den Bestbiethenden erlegte Badium zurückbehalten, das der übrigen Lizitanten denselben zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiethende ist verbunden die Grundlasten n. 5, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 on. ohne Regreß und Abschlag von dem Kaufpreise, die andern Tabularschulden aber nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Bezuhlung derselben vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

4) Der Meistbiethende bleibt verpflichtet den Kaufschilling nach Abschlag des erlegten Badiums binnen 60 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die zur gerichtlichen Wissenschaft genommene Feilbietung an das gerichtliche Depositenamt im Baaren oder in galiz. Sparrassabücheln zu erlegen.

5) Sobald der Käufer der 4. Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz eingeführt und auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt werden, die Tabularlasten werden aber mit Ausnahme derjenigen, welche zu Folge der 3. Bedingung über der veräußerten Realität zu verbleiben hätten, aus dieser Realität extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden. Zur Zahlung der Eigenthumsveränderungsgebühr an das hohe Alerar ist ausschließlich der Käufer gehalten.

6) Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird die Veräußerung dieser Realität auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Die gedachte Realität wird in diesen zwei Terminen nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden, sollte jedoch kein solcher Kaufpreis angeboten werden, so wird zur Festsetzung erleichterter Bedingungen behufs neuerlicher Feilbietung unter dem Schätzungswerte die Tagsetzung auf den 21. Oktober l. J. N. M. 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Partheien und Gläubiger hiemit vorgeladen werden.

8) Von den über dieser Realität haftenden Lasten, so wie den Steuern hievon kann jeder Kaufsüchtige in der Stadttafel und beim l. k. Steueramte überzeugen und den Schätzungsakt in den landgerichtlichen Akten einsehen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, und zwar die Masse und die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannteten Erben nach Andreas Krupiński, die Wilhelm Tlucki den Erben als die liegende Masse nach Wilhelm Tluck und Thekla Tluck,

die Ester Osiadacz, die Eheleute Josef und Franciska Malaczynskie, Johann Dobrzański, Hippolita Janiszewska, Moses Bothau, Teofan, Teofil, Leokadie, Viktorin und Karoline Kozanowicz, Maria Mikula, Ludvika Malczewska, unbekanntes Aufenthaltes, die liegende Masse nach Anna Dymet, Severin, Silvester und Faustin Maxymowicz, Viktoria Kaszubińska, Marie Maxymowicz, die liegende Masse nach Gregor Manowarda, endlich alle jene Gläubiger, denen der Bescheid aus welchem immer Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die später an die Gewähr kommen sollten, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Dr. Madejski mit Substituierung des Dr. Maciejowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 10. August 1859.

(1533)

Kundmachung.

(1)

Nro. 28953. Am 12ten September 1859 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem Lokale der Lemberger k. k. Statthalterei mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstiger Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direktion für das Verwaltungsjahr 1860, d. i. für die Zeit vom 1ten November 1859 bis dahin 1860, gegen Erlag des bei jedem Artikel angelegten 10prozentigen Badiums an den Mindestbiethenden hintangegeben werden, u. z.:

Für das Strafhaus.

a) Leinwand.

9296	²⁸ / ₃₂	Ellen Hemdeleinwand 1 Elle breit	—	Badium 446 fl. ö. W.
4675	"	Futterleinwand	"	" " "
3346	²⁸ / ₃₂	" Strohsackleinwand	"	" " "
6290	"	Zwillisch	"	" " "
200	Stück	leinene Schnupfstüchel	"	" " "

b) Ledersorten.

1000	Paar	Schnürschuhe	—	Badium 359 fl. ö. W.
100	"	Pantoffeln	"	" " "
500	"	Fußschuhen	"	" " "
500	Garnitur	Eisenaufhängriemen	"	" " "
14	Zentner	Pfundsohlenleder	"	" " "

c) Sonstige Erfordernisse.

16000	Bund	Lagerstroh à 12 Pfund	—	Badium 106 fl. ö. W.
700	Pfund	Seife	"	20 "
1600	"	Schweifette	"	39 "
194	"	Unschlitt	"	5 "
373	"	Unschlittkerzen	"	13 "

Für die Bekleidung der Strafhauswache.

a)

354 ³ / ₈	Ellen	dunkelgrünen Tuches	—	Badium 152 fl. ö. W.
22 ³ / ₈	"	kornblumenblauen Tuches	"	" " "
354 ³ / ₈	"	mohrengrauen	"	" " "

b)

717	³ / ₁₆	Ellen	Zwillisch	—	Badium 92 fl. ö. W.
1147	¹ / ₂	"	Hemdeleinwand	"	" " "
1435	¹² / ₃₂	"	Futterleinwand	"	" " "
202	¹ / ₂	"	dunkelgrünen Kanafas	"	" " "
50	⁵ / ₈	"	Steifleinwand	"	" " "

c)

270	Duzend	große messingene Knöpfe	—	Badium 73 fl. ö. W.
146 ¹ / ₄	"	kleine	"	" " "
315	"	beinerne	"	" " "

d)

135	Paar	Halbstiefel	—	Badium 26 fl. ö. W.
270	"	Zohlen	"	" " "

e)

135	Stück	Halssbindel	—	Badium 3 fl. ö. W.
135	"	Mützen	"	9 "
8	"	Port d' Epée	"	23 "

Für die Korrekzionisten.

a)

318 ⁶ / ₈	Ellen	Hemdeleinwand	—	Badium 12 fl. ö. W.
191 ¹ / ₄	"	Futterleinwand	"	" " "
265 ⁵ / ₈	"	Zwillisch	"	" " "

b)

93 ¹ / ₂	Duzend	beinerne Knöpfe	—	Badium 1 fl. ö. W.
--------------------------------	--------	-----------------	---	--------------------

c)

40	Paar	Schnürschuhe	—	Badium 7 fl. ö. W.
----	------	--------------	---	--------------------

Für die Militär-Polizeiwache.

156 ² / ₃	Maß	raffiniertes Rübsöl	—	Badium 11 fl. ö. W.
8098	Porz. oder 1 ⁵ / ₃₂ Pfd.	baumwollene Lampendochte	"	" " "
91 ¹ / ₂	Pfund	Unschlittkerzen	"	" " "

Für die Polizei-Arreste.

222	Pfund	17 ¹ / ₂ Loth raffiniertes Rübsöl	—	Badium 15 fl. ö. W.
154	"	26 ordinäres	"	" " "
235	Pfund	gegossene Unschlittkerzen	"	" " "

Für die Polizei-Direktion.

533 ¹ / ₂	Pfund	raffiniertes Rübsöl	—	Badium 14 fl. ö. W.
730	Stück	flache Lampendochte	"	" " "
82	"	runde	"	" " "

Die verschiedenen Artikel werden nach Zulässigkeit abgeordnet ausgeboten, und die näheren Versteigerungsbedingungen vor dem Beginne der Lizitation vorgelesen, letztere können aber auch bei der hiesigen Strafhauß-Verwaltung vor der Lizitation eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach aufgefordert, zu dieser Lizitations-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Badien vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verlässliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über 1 Jahr ausgestellten Zeugnisse der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Lizitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche auf einem mit 32 kr. öst. W. Stempelmarke versehenen Bogen auszufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Badiums gehörig bezeichnet, kann den Anboth durch Worte und Ziffern gehörig ausgedrückt, sammt der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. August 1859.

(1511)

Kundmachung.

(3)

Nro. 5602. Laut Erlasses des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 22. Juli 1859 Z. 2860 II. M. hat der österreichische Lloyd die Fahrten seiner Dampfer auf den meisten Linien wieder eröffnet, und wird im Laufe des Juli noch mehrere andere Linien eröffnen.

Mit der am 23. Juli beginnenden Sifahrt von Triest nach Constantinopel werden auf dem Wege über Smyrna auch Korrespondenzen nach Alexandrien befördert; die direkten, monatlich zweimaligen Fahrten von Triest nach Alexandrien beginnen am 11. August, und nur die Wiedereinrichtung einiger Fahrten von minderer Wichtigkeit wird einer späteren Zeit vorbehalten.

Demgemäß haben die k. k. Postämter;

1) Die Korrespondenzen nach Corfu und Griechenland nunmehr wieder so zu instradiren und taxiren, wie dies vor der Einstellung der Lloydfahrten der Fall war.

2) Die Korrespondenzen nach Malta können über Frankreich geleitet werden.

3) Die Korrespondenzen für die Postexpeditionen in der Türkei zu Alessandretta, Latakia, Mersina und Tripoli in Syrien sind noch ferner über Frankreich, jene für die Postexpedition zu Janina über Semlia und Salonich zu instradiren.

4) Die Korrespondenzen für alle übrigen k. k. Postexpeditionen in der Türkei, so wie jene nach Ostindien, China, Australien und den übrigen Ländern, welche über Alexandrien und die Landenge von Suez befördert werden, sind nun wieder so wie vor Einstellung der Lloydfahrten zu behandeln.

5) Da die Lloydfahrten auf der Linie Triest-Smyrna auch den päpstlichen Häfen von Ancona und die neapolitanischen Häfen Molfetta und Brindisi berühren, so sind Korrespondenzen für diese Orte nicht mehr ausschließlich über die Schweiz zu instradiren, sondern wenn sie der Beförderung über Triest und von dort mit dem Lloyd zur See gemäß taxirt sind, über Triest zu leiten; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 30. Juli 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 5602. W skutek rozporządzenia wysokiego c. k. ministerium dla handlu z dnia 22. lipca 1859 l. 2860 M. H. Lloyd austriacki jazdy swemi parowcami po największej części znów otworzył, i w przeciagu b. m. lipca jeszcze inne kursa otworzy.

Z jazdą gończą między Trystem i Konstantynopolem, która od 23. lipca zaczyna, przez Smyrnę także korespondencye do Alexandryi można odesłać; jazdy z Tryestu bezpośrednio do Smyrny tygodniowo dwa razy kursujące, zaczynają 11. sierpnia, i tylko jazdy mniejszej wagi później zostaną otworzone.

W skutek wyżej wspomnianego mają c. k. bióra pocztowe:

1) Korespondencye do Korfu i do Grecyi, znów tak instradować i taxować, jak przed zatamowaniem jazu Lloydu.

2) Korespondencye do Malty przez Francję można odsyłać.

3) Korespondencye dla ekspedycyi pocztowych tureckich w Alessandretty, Latakia, Mersina i Tripoli w Syrii wciąż jeszcze przez Francję dla ekspedycyi pocztowej w Janinie przez Zemlia i Salonikę instradować.

4) Korespondencye dla innych c. k. biór pocztowych w Turcyi również do Indyi wschodniej, Chin, Australii i do reszty państw, które przez Alexandryę i cieśninę Suez się odsyłają, jak przed zatamowaniem jazu Lloydu odsyłać.

5) Ponieważ jazdy Lloydu między Trystem i Smyrną koło portu papieskiego Ankony i koło neapolitańskich portów Malfetty i Bryndizi przechodzą, więc korespondencye w te miejsca już nie bez wyjątku przez Szwajcaryę, ale też przez Tryest instradować. jeżeli posyłki przez Tryest, a zład z Lloydem przez morze taksowane są; co się do powszechnej wiadomości podaje.

Od c. k. galic. poczt. dyrekcji.

Lwów, dnia 30. lipca 1859.

(1491)

Rundmachung

(1)

wegen Lieferung des Bedarfes an Schreib- und Druckpapier für die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organe auf das Verwaltungsjahr 1860.

Nr. 16971. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau benöthiget für sich und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organe im Laufe des Verwaltungsjahres 1860, d. i. in der Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 folgende Schreib- und Druckpapier-Gattungen, in den beiläufig angegebenen Mengen, als:

Post-Nr.	Papier-Gattungen	Erforderniß		Format	
		Maßschinen-Papier	Büten-Papier	Höhe	Breite
		R i e ß		Wiener Zoll	
1	Klein-Konzept	1800	.	13 1/2	17
2	Groß-Konzept	1400	.	15	18 1/2
3	Klein-Median-Konzept	500	4	16 1/2	22
4	Groß-Median-Konzept	80	4	17	23
5	Klein-Megal-Konzept	170	.	18 1/2	24
6	Groß-Megal-Konzept	20	.	19	26
7	Imperial-Konzept	40	.	21 1/2	29
8	Klein-Kanzlei	830	.	13 1/2	17
9	Groß-Kanzlei	90	.	15	18 1/2
10	Klein-Median-Kanzlei	10	4	16 1/2	22
11	Groß-Median-Kanzlei	5	4	17	23
12	Klein-Megal-Kanzlei	3	.	18 1/2	24
13	Groß-Megal-Kanzlei	2	.	19	26
14	Imperial-Kanzlei	2	.	21 1/2	29
15	Klein-Fein-Postpapier	20	.	13 1/2	17
16	Klein-Packpapier	60	.	18 1/2	24
17	Groß-Packpapier	80	.	21	30
18	Kouvert-Papier	100	.	15	18 1/2
19	Klebe-Papier	20	.	15	18 1/2
20	Median-Format. Post-Druck-Papier	40	.	15	22
21	Register-Format. Kanzlei	4	.	15	22

Zur Sicherstellung dieser Papierlieferung wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Offerten bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem unten bestimmten Anhalte (Vadium) oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Merarialkasse zu diesem Behufe erlegt wurde, unter Anschluß von vier Musterbögen von jeder zur Lieferung angebotenen Papiergattung bis einschließlich den 4. September 1859 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anboth zur Papierlieferung für das Verwaltungsjahr 1860“ zu bezeichnen.

Nach Verlauf des oben festgesetzten Konkurrenz-Termines, d. i. nach dem 4. September 1859 werden keine Offerten mehr angenommen.

Die Unterschriften der Offerten sind mit Vor- und Zunamen, Charakter und dem Aufenhaltsorte deutlich anzusehen.

Die Offerten haben die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent sich den Lizitationsbedingungen unbedingt unterziehe.

Die Eröffnung der Offerten geschieht in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission.

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1) Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerirte Papiermenge, oder nur einen Theil hiervon und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen als auch in Absicht auf die Menge von jeder Gattung anzunehmen oder zurückzuweisen.

2) Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtigt werden.

3) Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direktion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals, für das 1. Quartal aber binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Bestätigung des Lieferungsanbotes auf Kosten des Unternehmers an das k. k. Oekonomat der k. k. Finanz-Landes-Direktion abzuliefern.

4) Die offerirten Papiere sind sowohl der Quantität, als der Gattung nach genau um die Preise in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben in dem Offerte auszudrücken.

5) Die Qualität des abzuliefernden Papiers muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion gewählten, hiernach bezeichneten und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen.

Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Direktions-Oekonomate eingesehen werden.

Sämmtliche Papiergattungen müssen aus Leinwadern und ohne

Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

6) Wird ein Angeld von fünf Prozenten des proponirten Preises der angebotenen Quantität gefordert, welches entweder im Baaren oder in öffentlichen nach dem leztbekannten Wiener-Börsenkurse (u. g. Staatsschuldverschreibungen der beiden Lottoanlehen von dem Jahre 1834 und 1839 zwar auch nach dem Börsenkurse jedoch nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischen Staatsobligationen, in galizischen Pfandbriefen (es versteht sich von selbst, daß letzteren sowie allen auf den Ueberbringer lautenden Obligationen die Koupens und der Talon angeschlossen sein müssen), oder aber in Kassaaufweisungen zu leisten ist. Dieses Angeld muß bei einer Merarialkasse deponirt, und der den Zweck der Hinterlegung desselben genau bezeichnende Depositenchein der Kasse dem Offert angeschlossen sein. Offerte ohne diesen Depositenchein oder ohne die oben geforderte Erklärung, daß der Offerent den Lizitationsbedingungen sich unbedingt unterziehe, werden nicht berücksichtigt werden.

7) Eben so wenig wird auf Offerte Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papiers, oder die Art oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

8) Die Entscheidung wird über eingeholte Genehmigung des k. k. Finanz-Ministeriums erfolgen, daher die Offerenten bis dahin für ihre Anboth verbindlich bleiben.

9) Die Depositencheine werden bis zur Bestätigung oder Zurückweisung der Anboth zur Sicherheit des Merars zurückbehalten werden, wo sodann das deponirte Angeld im ersten Falle in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsabtrages zu leistende Kauzion eingerechnet, oder im anderen Falle sogleich zurückgestellt werden wird.

10) Diese Kauzion, welche auf die in dem Absatze 6. der Lizitationsbedingungen angegebene Art geleistet werden muß und womit der Lieferant für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Erschließungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unterommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich ausgefolgt werden wird.

11) Ueber jede geschene und annehmbar befundene einzelne Theillieferung ist eine besondere Rechnung zu legen, und es wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßige gestempelte, von den zur Uebernahme des Papiers berufenen Oberbeamten koramirte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

12) Die Zurückstellung der Angelde zu den Offerten, welche nicht berücksichtigt oder nicht annehmbar befunden werden, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für geschene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Kauzionen nach gänzlicher Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten geschieht an die Offerenten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche ausweisenden Bevollmächtigten.

Die dießfälligen von den Machtgebern eigenhändig zu unterfertigen und von der Personal-Gerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

13) Die Ablieferung des Papiers hat vollzählig zu geschehen, d. i. das Klebe-Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch Schreibpapier vier und zwanzig Bögen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung irgend eines Ausschusses geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Riezen, jedes Rieß mit zwei Einlaßbögen versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen ein Rieß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen) und mit Bindfäden gebunden sein.

14) Da es nicht möglich ist jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung bogenweise durchzugehen und die allenfällige schlechte Qualität oder den Abgang des Papiers zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahme-Kommission sogleich einige einzelne Rieze ausgeschieden, genau durchgesehen und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstabe zu dienen haben wird, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Riezen ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Riezen ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Uebernahme-Kommission anhängig, wenn sie Gründe hiefür zu haben glaubt, auch die ganze jeidermalige Ablieferung genau durchzugehen und zu überzählen.

15) Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahme-Kommission, die aus den zwei Oekonomats-Oberbeamten oder den sie vertretenden Individuen zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direktion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmung von Sachverständigen und des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entscheidung ohne weitere Berufung Folge geleistet werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfälligen Kosten dieser Kommission zu bestreiten.

16) Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestoßene Papier muß durch vollkommen qualitätsmäßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant insbesondere verpflichtet wird.

17) Der Lieferant ist gehalten nach Umständen auch mehr Papier als er erstanden hat, um den Erstehungspreis zu liefern und zwar über vorläufige vierwöchentliche Aufforderung, welche nach dem Erach-

ten der Finanz-Landes-Direktion zu jeder Zeit geschehen kann, und zwar bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung.

Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungs-Quantität des von der Finanz-Landes-Direktion benötigten Papiers abgenommen werden wird.

18) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt.

Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau eingehalten oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direktion berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen, und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Rekluzation auszufehen, oder den Lieferanten zur genauen Einhaltung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten zu verhalten, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurrenz durch freien Handeinkauf ohne Einvernehmung des Lieferanten um welche immer bestehende beliebige Preise beschaffen zu lassen, ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des ausschließlichen bezuschaffen notwendig gewordenen Papiers oder gegen die für dasselbe zugestanden Preise die geringste Einwendung zu machen berechtigt ist.

Ferner soll der k. k. Finanz-Landes-Direktion das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Herrar allenfalls erwachsenen Schaden aus der Kauzion und dem übrigen wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kontrahent auf den hiedurch etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

19) Werden dem bestätigten Lieferanten alle Rechtsmittel freigelassen, die er aus dem Vertrage gegen das allerhöchste Herrar in Anwendung bringen zu können vermeint.

20) Ueber dieses Lieferungs-Geschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stemplung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die aus diesem Lieferungs-Geschäfte entspringenden Streitigkeiten, das Herrar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- oder Exekutions-Schritte bei demjenigen im Eigem der hiesigen Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 3. August 1859.

(1494) Kundmachung. (1)

Nro. 3563. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Pauline Kmickiewicz und der Herren Konstant und Titus Finik die exekutive Veräußerung der in Przemysl unter Nro. 4 Stadt liegenden, der Lea Knoler und der Genedel Langbank eigentümlich gehörigen Realität zur Befriedigung der von Frau Pauline Kmickiewicz und Herrn Konstant und Titus Finik erzielten Summe von 1500 fl. RM. bewilligt, und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte drei Termine, und zwar: 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859 jedesmal um die 10te Vormittagsstunde in dem h. g. Sitzungssaale bestimmt werden, bei welchen die obbenannte Realität unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten werden wird:

1) Die Realität unter Nro. 4 Stadt in Przemysl wird pr. Pausch und Roggen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsaktes vom 8. November 1858 Zahl 6218 verkauft, und zum Ausrufpreise der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 14733 fl. 22 kr. österr. W. angenommen.

2) Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung werden drei Termine, und zwar: auf den 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswert im dritten Termine aber auch unter dem Schätzungswerte, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekforderungen hinreicht. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, alsdann wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. November 1859 um 3 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger h. g. unter der Strenge zu erscheinen haben, daß widrigens die Nichterscheinenden der Mehrheit der erschienenen den Hypothekargläubiger beitreten angesehen werden.

3) Jeder Kaufzusage ist schuldig den zehnten Theil des Schätzungswertes, das ist den Betrag von 1473 fl. österr. Währung im Baaren, in galiz. Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, sammt Coupons und Talons nach dem letzten in der Lemberger, und bezüglich der Staats-schuldverschreibungen in der Wiener Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch in keinem Falle über den Nennwert, oder endlich in auf den Ueberbringer lautenden galizischen Sparkassabüchern vor der Lizitation zu Handen der Lizitations-Kommission als Badium zu erlegen, welches dem Meistbiether zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Lizitationsakt dieser Realität bestätigt wird, den dritten Theil des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen, in welchen dritten Theil das im Baaren erlegte Badium eingerechnet, dagegen das in Pfandbriefen, Staatsschuldverschreibungen oder in galizischen Sparkassabüchern erlegte Badium dem Ersteher nach Erlag des dritten Theiles im Baaren zurückgestellt werden wird.

5) Sobald der dritte Theil des Kaufpreises gerichtlich erlegt sein wird, wird diese Realität dem Meistbiether auch ohne dessen Einschreiten, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt, und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und der nach Absatz 7 allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

Vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes ist der Ersteher verpflichtet, die von den bei ihm ausstehenden übrigen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises entfallenden 5% Zinsen in halbjährigen defursiven Raten für die Massagläubiger an das gerichtliche Depositenamt in Przemysl zu bezahlen, und seit diesem Tage auch alle landesfürstlichen Steuern und Gemeindeforderungen von dieser Realität aus Eigenem zu bestreiten, wogegen die bis zu diesem Tage rückständigen, aus dem Kaufschillinge befriedigt werden.

6) Der Käufer ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrei nicht annehmen wollten, den restirenden Kaufschilling aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigerwerden der Zahlungstabelle zu Gunsten der in dieser Zahlungsordnung überwiesenen Gläubiger an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

7) Der Käufer ist verpflichtet die Eigenthumsübertragung und Intabulirungsgebühr, so wie auch die von der Sicherstellung des einzuweisen noch bei ihm verbleibenden Kaufschillingrestes entfallende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.

8) Sollte der Käufer welcher immer von diesen Lizitationsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, und auf seine Gefahr und Unkosten die Rekluzation dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte vorgenommen werden.

9) Den Kaufzusage steht es frei den Tabularertrakt und Schätzungskart in der h. g. Registratur einzusehen, und sich durch eigene Besichtigung dieser Realität die Ueberzeugung von ihrem Zustande zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die Konkursmasse des Jakob Schwarz durch den Konkursmassavertreter Advokaten Waygart, die liegende Masse nach Josef Langbaug und Rosalia Jezierka, endlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Hypothekargläubiger, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbiethung oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, endlich jene, welche nach dem 10. August 1858 noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, mit dem Beisatze verständigt, daß zur Wahrung ihrer Rechte der Advokat Dr. Waygart mit Substituierung des Advokaten Dr. Sermak bestellt sei, bei welchem sie sich mit den ihre Ansprüche begründenden Beheisen zu melden, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und solchen dem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 7. Juli 1859.

(1527) Kundmachung. (2)

Nro. 28411. Die Kontrolorsstelle bei dem Tabak- und Stempel-Verschleiß-Hauptmagazine in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. österr. Währung, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbeitrage vor dem Dienstantritte.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis Ende September 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 13. August 1859.

(1515) Kundmachung. (3)

Nr. 11823. Zur provisorischen Besetzung des bei dem Przemysler Gemeindeamte erledigten Stadtkassierposten, mit welchem ein Jahresgehalt von 525 fl. österr. Währ. verbunden ist, und die Verpflichtung zur Leistung einer Kauzion im gleichen Betrage besteht, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Sprachkenntnisse, der bisherigen Dienstleistung und der Eignung zur Anstellung bei städtischen Kassen durch ihre vorgesetzten Behörden binnen 4 Wochen vom Tage der 3. Einschaltung dieses Konkurses in die Lemberger Zeitung an das Przemysler Gemeindeamt zu überreichen, und in solchen noch zu bemerken, ob und in welchem Grade sie mit einem der Beamten desselben verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemysl, am 9. August 1859.

(1498) G d i e t. (3)

Nro. 40450. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Firma „Herz Pineles“ für eine Tuchwaaren-Handlung in dem Firmen-Protokolle unter Einem gelöscht wurde.

Lemberg, am 14. Oktober 1858.